

STROKE

Teilnahmebedingungen / AGB

1. Titel der Veranstaltung

STROKE wird von der STROKE Art Fair GmbH, Muskauer Strasse 43, 10997 Berlin, Deutschland, veranstaltet.

2. Ort, Dauer und Durchführung

STROKE findet in der Zeit vom Mittwoch 04.10.2017 bis zum Sonntag 08.10.2017 in München statt. Veranstaltungsort ist die ehemalige Zündapphalle auf dem Gelände des Werkviertels (Grafinger Strasse 6 in 81671 München). Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Teilnahmebedingungen und Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Der Vermieter hat die Räumlichkeiten/Flächen selbst bei einem (Haupt-)vermieter angemietet (sog. Hauptmietvertrag). Der Abschluss des Teilnahmevertrages hängt von der Bedingung ab, dass zwischen dem Vermieter und dem (Haupt-)vermieter ein wirksamer (Haupt-)Mietvertrag über die bezeichneten Flächen in dem im Vertrag genannten Nutzungszeitraum besteht. Die Parteien stimmen überein, dass der Entfall der Bedingung den Nutzer nicht zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

3. Öffnungszeiten

für Aussteller täglich von 11:00 – 21:30 Uhr,
für Besucher täglich von 12:00 – 21:00 Uhr,

Ausnahme Sonntag: für Aussteller von 11:00 – 22:00 Uhr
Ausnahme Sonntag: für Besucher von 12:00 – 18:00 Uhr

4. Teilnahmeantrag und Zulassung

Teilnahmeberechtigt für STROKE 2017 sind Galerien sowie Künstlerkollektive (mit mindestens 3 Mitgliedern). Der Charakter der Messe mit dem Fokus auf den Handel mit Originalkunstwerken des Primärmarktes bedingt, dass Aussteller verpflichtet sind, auf mindestens 75% ihrer gebuchten Wandfläche Original-Kunstwerke zu präsentieren. Eine 25% der Wandfläche überschreitende Präsentation von Kunstdrucken und ähnliche Produkten sind nicht zulässig. Diese Produkte müssen ggf. innerhalb der Ausstellerfläche in einer Krippe o. Ä. präsentiert und verkauft werden. Ein Verkauf von Merchandising Artikeln wie T-Shirts und Aufklebern ist nicht gestattet.

Der Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, wird durch das vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Antragsformular (Akzeptierung der AGB) auf der STROKE Website erklärt. Das ausgefüllte Formular begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Entscheidung über die jeweilige Zu- oder Absage wird durch die STROKE Art Fair GmbH getroffen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder sonstige Kosten, die den Bewerber (potentieller Teilnehmer) durch seine Bewerbung und ein späteres Nichtzulassen zur Messe entstehen bzw. entstehen können.

Etwasige Vorbehalte oder im Formular geäußerte besondere Platzierungswünsche können nicht als Bedingung für eine Beteiligung anerkannt werden; insbesondere beinhaltet eine Zulassung zur STROKE keine Anerkennung solcher

Vorbehalte oder Platzierungswünsche. Die Teilnahmebestätigung oder die Absage der STROKE Art Fair GmbH wird dem Antragsteller spätestens vier Wochen nach dem Antragstermin durch den Veranstalter per E-Mail übermittelt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Der Bewerber ist verpflichtet, die Teilnahmebestätigung innerhalb von 14 Tagen unterschrieben (postalisch oder in digitaler Form) an den Veranstalter zurückzuschicken.

Spätestens mit der schriftlichen Mitteilung der Zulassung kommt der Vertrag nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen zustande. Der Vertrag endet mit der Beendigung der Abbau- und Reinigungsarbeiten, spätestens jedoch am 08.10.2017 um 22:00 Uhr. Zusammen mit dieser Zulassung wird für den zugelassenen Antragsteller die Teilnahmegebühr fällig.

Damit ist der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Antragsteller geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt des Teilnahmeantrags ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderungen für den Antragsteller zumutbar sind; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters. Der Veranstalter weist in seiner Mitteilung über die Zulassung auf diese Wirkungen hin. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, aufgrund von baurechtlichen oder veranstaltungstechnischen Gründen (oder durch behördliche Anordnungen) bereits gebuchte Flächen umzulegen, umzubuchen oder gar zu stornieren. Flächenabweichungen von ca. 25% sind aufgrund der Besonderheiten des Veranstaltungsortes möglich.

Durch die Zulassung werden keinerlei Ansprüche für etwaige Folgemessen begründet. Insbesondere besteht keine Verpflichtung des Veranstalters, dem Antragsteller unaufgefordert Bewerbungsunterlagen für künftige Veranstaltungen zu übersenden oder auf Teilnahmeantragsfristen oder diesbezügliche Änderungen hinzuweisen.

Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Veranstalter die erforderlichen öffentlich/rechtlichen Genehmigungen für die Messe nicht erhält oder die Durchführung der Messe durch Ereignisse, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich wird.

5. Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm der Messe widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, den entsprechenden Stand zu schließen oder räumen zu lassen.

STROKE

Teilnahmebedingungen / AGB

6. Preise und Ausstellungsfläche

Der Teilnahmepreis beträgt 130 EUR je 1,0 m Wandfläche (+19% Mehrwertsteuer). Für STROKE werden Ausstellungsflächen von 9m bis maximal 16,5m Wandfläche vergeben. Sonderwünsche bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Der Teilnahmepreis beinhaltet die Miete des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbaueiten sowie eine bestimmte Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen. Das verwendete Wandsystem besteht aus weissen Wänden (1,5m breit und 2,35m hoch). Auf Grund der besonderen Begebenheiten der Off-Location kann kein spezielles Beleuchtungskonzept je Ausstellerfläche garantiert werden. Hierzu gibt es gesonderte Vereinbarungen.

Bei der Registrierung vor Ort muss eine Kautio von 150 EUR hinterlegt werden. Nach der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der gemieteten Fläche. Gibt es keine offensichtlichen Beschädigungen (unnötig viele Löcher, Bruchstellen, nicht entfernbarer Aufkleber/Materialien) wird die Kautio zurückgezahlt. Wände müssen nach der Veranstaltung nur gestrichen werden, wenn farbliche Änderungen vorgenommen wurden.

Aus brandschutzrechtlichen Gründen ist es verboten, Ausstellungsequipment oder Verpackungsmaterialien hinter oder zwischen den Ausstellungswänden zu lagern.

7. Leistungen

Organisation und Administration der Veranstaltung inklusive der Sonderprogramme. Vermietung der Ausstellungsfläche inklusive Standardbeleuchtung, Stellwänden und einer Steckdose.

Weitere Leistung: Webseiten-Eintrag, Herstellung von Werbematerialien und Pressearbeit, Ausstellerausweise, Adressvermittlung für Hotels, Technik etc. auf Anfrage, Bezug von verbilligten Eintrittskarten, Parkplätze im Innenhof während des Auf- und Abbaus, 10 Freikarten. Der Veranstalter bietet während der Messe keinen Internetzugang an.

8. Stornobedingungen

Bis zum Erhalt der Zulassung kann der Teilnahmeantrag zurückgezogen werden. Nach Erhalt der Zulassung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Die bereits in Rechnung gestellte Teilnahmeantrags- und Zulassungsgebühr sind zu diesem Zeitpunkt fällig und werden nicht mehr zurück erstattet. Der zugelassene Aussteller hat außerdem die infolge seines Fernbleibens für den Veranstalter zusätzlich entstandenen Kosten zu tragen, z.B. aufgrund erforderlicher Umplanungen, es sei denn, er hat sein Fernbleiben nicht zu vertreten. Im Fall der Nichtteilnahme nach Erhalt der Standflächenbestätigung ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises zu zahlen. Sollte eine anderweitige Vermietung der zugeteilten Standfläche nicht möglich sein, ist der gesamte Beteiligungspreis der zugeteilten Standfläche zu zahlen.

Es ist dem Aussteller der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein zulässiger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers bzw. das der Galerie gestellt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Hiervon ist der Veranstalter unverzüglich zu informieren.

Die übrigen gesetzlichen Rechte des Veranstalters zur Beendigung des Vertrages bleiben unberührt. Im Falle der Vertragsauflösung ist der Veranstalter weiter berechtigt, den Aussteller von der Beteiligung an der bevorstehenden Veranstaltung auszuschließen und über die zu seinen Gunsten reservierte Fläche anderweitig zu verfügen.

9. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn ein Schaden auf Grund normalem Verschleiß, höherer Gewalt, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften oder Bedienungsanweisungen beruht.

10. Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, sofern die Risiken versichert werden können. Unberührt hiervon bleibt die Haftung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens. Dieser Haftungsausschluss erfährt durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung. Im Rahmen der Haftung verbleibt es bei den gesetzlichen Beweislastregeln; sie erfahren durch diese Klausel keine Änderung. Der Aussteller ist daher verpflichtet, seine Ausstellungsstücke und andere eingebrachte Gegenstände für die Zeit der Messe gegen alle möglichen Gefahren (u.a. Diebstahl, Raub, Feuer, Wasser etc.) ausreichend zu versichern. Dem Veranstalter ist auf Verlangen ein Nachweis über eine Versicherung zu erbringen.

Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für jeden Schaden, den er, sein Personal, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, dem Veranstalter schuldhaft zufügt.

Bei Schadensersatzansprüchen für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Veranstalter für Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen. Sonstige vertragliche und/oder gesetzliche Schadensersatzansprüche jeglicher Art einschließlich für Folgeschäden sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vom Veranstalter durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde.

STROKE

Teilnahmebedingungen / AGB

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in vollem Umfang für die Organe, Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs-, und Verrichtungsgehilfen, deren sich der Veranstalter zur Erfüllung des Vertrages bedient.

Sämtliche Schadensersatzansprüche sind jedoch beschränkt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Außerdem haftet der Veranstalter für jede schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind nur solche, deren Beachtung bei der Durchführung des Vertrages unentbehrlich sind. Dies gilt für alle Ansprüche, die sich aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnten.

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

Dieses „Nicht zu vertreten“ des Veranstalters beschränkt sich – unbeachtet der Haftungsbeschränkungen auf Grund dieser Teilnahmebedingungen – in jedem Falle auf Verschulden. Im Falle von Verträgen, die die Beschaffung bestimmter Gegenstände zum Inhalt haben, übernimmt der Veranstalter nicht das Beschaffungsrisiko, wenn nicht im Einzelfalle ausdrücklich anderes vereinbart wird.

11. Vorbehalte / Schlussbestimmungen

Alle Aussteller sind für die Einhaltung sämtlicher im Gastgeberland gültigen Gesetze, Richtlinien und sonstigen Vorschriften allein verantwortlich, wenn die Teilnahmebedingungen des Veranstalters von solchen Vorschriften inhaltlich abweichen. Sie sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Vorschriften am Veranstaltungsort rechtzeitig und umfassend zu informieren und die notwendigen Kenntnisse zu erlangen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller ergeben könnten.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig oder in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhe, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Aussteller haben im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der hieraus entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller keine Relevanz mehr und verzichtet er deswegen auf die Belegung der zugeteilten Standfläche, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Im Fall einer Absage einer Veranstaltung haftet der Veranstalter nicht für Schäden und/oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben.

Auf Verlangen des Veranstalters ist er verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsorganisationen von dem Veranstalter festgesetzt.

Mit seiner Unterschrift auf dem Teilnahmevertrag erkennt er die Teilnahmebedingungen des Veranstalters sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an.

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.

12. Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Teilnahmebedingungen oder die Richtlinien zum Zulassungsverfahren ist der Veranstalter berechtigt, den Stand schließen oder räumen zu lassen. Es gilt die Haus- und Geländeordnung für das Kölner Messegelände, die dem Aussteller auf Wunsch zugesandt wird.

13. Zahlungshinweis

Die STROKE Art Fair GmbH akzeptiert ausschließlich Direktzahlung auf das Firmenkonto. Checks und PayPal-Zahlungen werden nicht akzeptiert. Alle anfallenden Bankgebühren und Überweisungsspesen müssen vom Aussteller übernommen werden oder werden dem Überweiser rückbelastet.

14. Zusatz

Eine gleichzeitige Teilnahme an ARTMUC und an STROKE ist nicht möglich. Ein Teilnahme an ARTMUC ist ein Ausschlusskriterium für eine STROKE Bewerbung.

15. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, soweit es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich/rechtliches Sondervermögen handelt, Berlin. Der Veranstalter ist nach seiner Wahl auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem

STROKE

Teilnahmebedingungen / AGB